

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Sechszwanzigste Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 21. Mai 2003**

(KWMBI II S. 2176)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

§ 26 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2002 (KWMBI II S.#) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung oder Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen, Persischen oder Türkischen/Osmanischen in einem dem Latinum gleichwertigen Umfang, wenn Geschichte der Islamischen Kunst als Studienschwerpunkt gewählt wurde.“

2. in Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kunstgeschichte“ die Wörter „ , wahlweise auch zur Geschichte der Islamischen Kunst“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. Mai 2003, Nr. X/4-5e66Z-10b/4 389.

München, den 21. Mai 2003

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 22. Mai 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Mai 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Mai 2003.